



## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

Abgeordneter Sebastian Striegel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

### **Gewalthandlungen von Polizeibeamtinnen und -beamten im Jahr 2020**

Kleine Anfrage - KA 7/4317

**Antwort der Landesregierung  
erstellt vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung**

#### **Vorbemerkung der Landesregierung:**

Die Fragen des Abgeordneten verhalten sich zu Stichtagen, ohne dass solche benannt werden. Deshalb beziehen sich die zeitlichen Angaben zu allen Fragen, soweit nichts anderes angegeben ist, auf das gesamte Kalenderjahr 2020.

- 1. Wie viele Ermittlungsverfahren sind gegen Polizeibedienstete, insbesondere wegen Körperverletzung im Amt (§ 340 StGB), (gefährliche/schwere) Körperverletzung (§§ 223, 224, 226 StGB) sowie sonstigen Gewaltstraftaten im Jahr 2020 aufgrund welcher Sachverhalte zu welchem Zeitpunkt eingeleitet worden?**

Im Jahre 2020 sind gegen Polizeibeamtinnen und -beamte 70 Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung im Amt bei den Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt eingeleitet worden. Der Vorwurf der einfachen und der gefährlichen Körperverletzung beziehungsweise sonstiger Gewalttaten, wie der eines Verbrechens der schweren Körperverletzung oder eines Kapitaldelikts jeweils mit Dienstbezug, ist nicht gesondert erfasst worden.

Die 70 Ermittlungsverfahren betrafen insgesamt 108 Beschuldigte.

- 2. Wie viele Strafverfahren werden gegen Polizeibedienstete wegen oben genannten Deliktarten aufgrund welcher Sachverhalte mit welchem Verfahrensstand zum Stichtag geführt?**

Keine.

(Ausgegeben am 25.02.2021)

**3. Wie viele Strafverfahren sind gegen Polizeibedienstete wegen oben genannten Deliktarten aufgrund welcher Sachverhalte mit welchen Verfahrensausgängen zu welchem Zeitpunkt abgeschlossen worden?**

In zwei Strafverfahren ist gegen zwei Beschuldigte Antrag auf Erlass eines Strafbefehls gestellt worden:

In einem Strafverfahren wurde einem Polizeivollzugsbeamten der Bundespolizei vorgeworfen, er habe sich nach Provokationen und Beleidigungen hinreißen lassen, einer vorläufig festgenommenen Person einen (folgenlosen) Faustschlag gegen den Kopf versetzt zu haben. Der Beamte wurde wegen Körperverletzung im Amt rechtskräftig zu einer Verwarnung mit Strafvorbehalt (Geldstrafe 50 Tagessätze) verurteilt.

In einem weiteren Strafverfahren wurde einem Polizeibeamten zur Last gelegt, einem Beschuldigten im Rahmen einer Festnahme mit der flachen Hand ins Gesicht geschlagen zu haben. Das Verfahren wurde bei Gericht gemäß § 153a StPO gegen Zahlung einer Geldauflage eingestellt.

**4. Wie viele Disziplinarverfahren gegen Polizeibedienstete wegen oben genannten Deliktarten wurden im Jahr 2020 aufgrund welcher Sachverhalte zu welchem Zeitpunkt eingeleitet?**

Im Jahr 2020 wurden sechs Disziplinarverfahren wegen einer möglichen Gewaltstraftat im Zusammenhang mit der Dienstausbübung von Polizeibeamten eingeleitet.

In einem Fall erfolgte die Einleitung eines Disziplinarverfahrens wegen des Verdachts der Körperverletzung im Amt:

a) Einleitung am 03.03.2020

Entsprechend der Anklage der Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau mit Anklageschrift vom 27.01.2020 bestand der Verdacht, dass ein Polizeibeamter am 11.04.2019 einem zuvor geflüchteten 13jährigen, der eines kurz zuvor begangenen Diebstahls verdächtig war, grundlos eine Ohrfeige versetzt haben soll, wodurch der Geschädigte Schmerzen erlitten und fünf Tage lang schwer gehört haben soll.

In fünf Fällen erfolgte die Einleitung eines Disziplinarverfahrens wegen des Verdachts der gefährlichen Körperverletzung im Amt:

b) Einleitung am 18.06.2020

Bei der Festnahme von vier serbischen Tatverdächtigen einer Diebesbande bei einem versuchten Aufbruch eines Geldautomaten in Weißenfels am 2. Mai 2020 sollen sechs Polizeibeamte des Mobilen Einsatzkommandos unverhältnismäßig gewalttätig vorgegangen sein. U. a. wurde einer der Tatverdächtigen durch eine Schussabgabe am Arm verletzt. Die Polizeibeamten sollen im Verlauf der dynamischen Einsatzmaßnahme Körperverletzungsdelikte gegenüber den Tatverdächtigen begangen haben.

Bei einem der sechs Polizeibeamten wurde nach erneuter Auswertung der Zugriffsdokumentation kein Fehlverhalten festgestellt und daher kein Disziplinarverfahren eingeleitet.

**5. Welchen Verfahrensstand haben die Disziplinarverfahren gegen Polizeibedienstete wegen oben genannter Deliktarten aufgrund welcher Sachverhalte zum Stichtag?**

Das Strafverfahren wegen des Verdachts der Körperverletzung im Amt, das mit dem Disziplinarverfahren unter Nr. 4 Buchst. a) in Zusammenhang steht, ist mit Urteil des Amtsgerichts Köthen vom 12.05.2020 durch Freispruch beendet worden.

Das Disziplinarverfahren unter Nr. 4 Buchst. a) ist am 09.10.2020 gem. § 32 Abs. 1 Nr. 1 DG LSA wegen Nichterwiesenheit eines Dienstvergehens eingestellt worden.

Dieses Strafverfahren war bereits in der Beantwortung zu Frage 2 der KA 7/3497 - Gewalthandlungen durch Polizeivollzugsbeamte im Jahr 2019 - enthalten.

Die Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Körperverletzung im Amt, die mit den fünf Disziplinarverfahren unter Nr. 4 Buchst. b) in Zusammenhang stehen, dauern noch an.

Die fünf Disziplinarverfahren unter Nr. 4 Buchst. b) wurden zeitgleich mit der Einleitung wegen der in gleicher Sache geführten Ermittlungsverfahren ausgesetzt. Zum Stichtag 15.01.2021 dauern diese Aussetzungen noch an.